

Auf Hinweis von Herrn Sonntag wird eine Verständnisfrage geklärt. Im übrigen, so Herr Sonntag, sei die Vorlage in Ordnung.

Herr Gräf ist der Meinung, dass der Entwurf der Rechtsprechung folgt und sich die Steuersätze im Mittel von NRW bewegen. Man werde ebenfalls zustimmen.

Auf seinen Hinweis nach den Steuersätzen für „Vergnügungen besonderer Art“ (siehe TOP 2.2) erklärt Herr Strack, dass dieser Punkt einen gesonderten Satzungstext erfordert. Dies entspreche Empfehlungen von Rechtsanwälten.